

# ***ALLGEMEINES REVERSE-CHARGE***

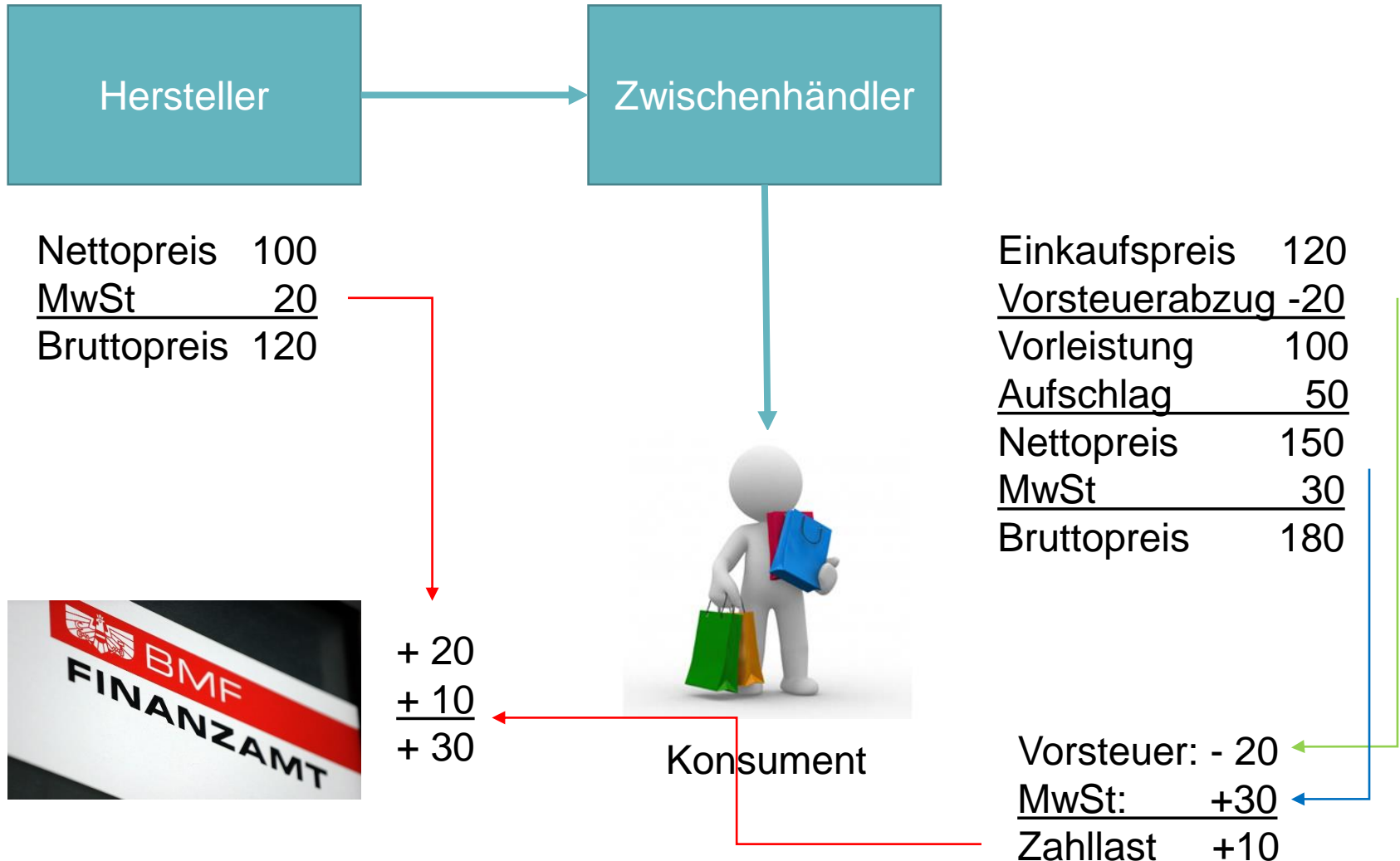


Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

# **AGENDA**

- Grundsätze des Mehrwertsteuersystems
- Allgemeines Reverse Charge
- Unterschiede zur Einzelhandelssteuer
- Ausgestaltung eines betrugssicheren hybriden Mehrwertsteuersystems
- Realisierungschance des allgemeinen Reverse Charge

# MEHRWERTSTEUERSYSTEM IM INLAND



# **GRUNDPRINZIPIEN DER MEHRWERTSTEUER**

- „Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht auf dem Grundsatz, dass auf Gegenstände und Dienstleistungen, ungeachtet der Zahl der Umsätze, die auf den vor der Besteuerungstufe liegenden Produktions- und Vertriebsstufen bewirkt wurden, eine **allgemeine, zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchsteuer** anzuwenden ist.
- Bei allen Umsätzen wird die Mehrwertsteuer, die nach dem auf den Gegenstand oder die Dienstleistung anwendbaren Steuersatz auf den Preis des Gegenstands oder der Dienstleistung errechnet wird, **abzüglich des Mehrwertsteuerbetrags geschuldet, der die verschiedenen Kostenelemente unmittelbar belastet hat.**
- Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wird bis zur Einzelhandelsstufe, diese eingeschlossen, angewandt.“ (Art 1 Abs 2 MwStSyst-RL)

# ***GRUNDPRINZIPIEN DER MEHRWERTSTEUER***

- Allgemeine Verbrauchsteuer
- (Fraktionierte) Erhebung auf allen Produktions- und Vertriebsstufen
- (unbeschränkter) Abzug der Mehrwertsteuer für Vorleistungen
- Innere Neutralität der Mehrwertsteuer
- Äußere Neutralität der Mehrwertsteuer
  - Verwirklichung des Bestimmungslandprinzips
  - Vollständige Entlastung des Exports
  - Belastung des Imports

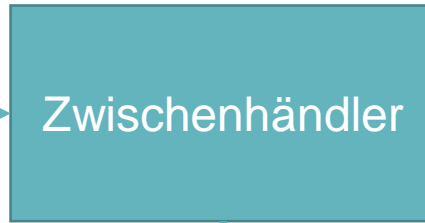
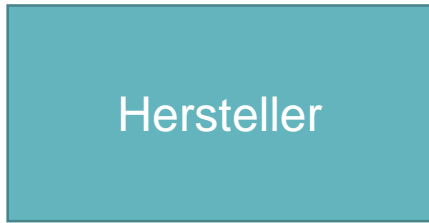
# ***GRUNDPRINZIPIEN DER MEHRWERTSTEUER***

- Tatsächliches Mehrwertsteuersystem im Binnenmarkt
  - Übergang der Steuerschuld bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und grenzüberschreitenden Dienstleistungen
  - Mitgliedstaatenwahlrecht zum Übergang der Steuerschuld bei bestimmten inländischen Leistungen

# INNERGEMEINSCHAFTLICHES MEHRWERTSTEUERSYSTEM

MS 1

MS 2



Nettopreis 100  
Befreiung  
 Bruttopreis 100

Einkaufspreis 100  
 Ig. Erwerb +20  
Vorsteuerabzug -20  
 Vorleistung 100  
 Aufschlag 50  
Nettopreis 150  
 MwSt 30  
Bruttopreis 180



+ 0  
+ 30  
 + 30



Konsument

Ig. Erwerb+ 20  
 Vorsteuer: - 20  
MwSt: +30  
 Zahllast +30

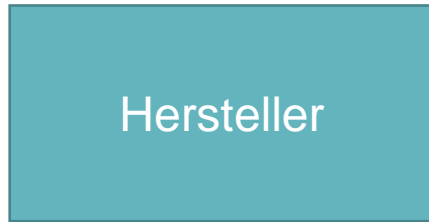
# ***GRUNDPRINZIPIEN DER MEHRWERTSTEUER***

- Vorschlag der Kommission Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten
  - Bisherige Umkehrung der Steuerschuld bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nur nach, wenn Erwerber zertifizierter Steuerpflichtiger
  - Ansonsten Übergang auf endgültiges System, bei dem der Ort der Lieferung im Bestimmungsland liegen wird
    - Abwicklung der Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen durch den Lieferer im Ansässigkeitsstaat mit Hilfe des OSS-Systems
    - Könnte zur Abschaffung von ZM, Anwendung der Rechnungsstellungsvoraussetzungen des Ansässigkeitsstaates führen

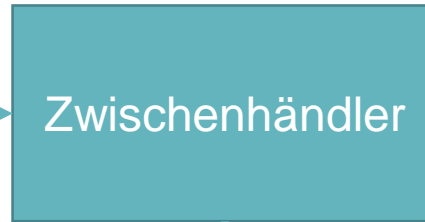


# ENDGÜLTIGES INNERGEMEINSCHAFTLICHES MEHRWERTSTEUERSYSTEM

MS 1



MS 2



Nettopreis 100  
MwSt 20  
 Bruttopreis 120

Einkaufspreis 100  
 MwSt +20  
Vorsteuerabzug -20  
 Vorleistung 100  
Aufschlag 50  
 Nettopreis 150  
MwSt 30  
 Bruttopreis 180

+20  
+ 10  
 + 30

Konsument

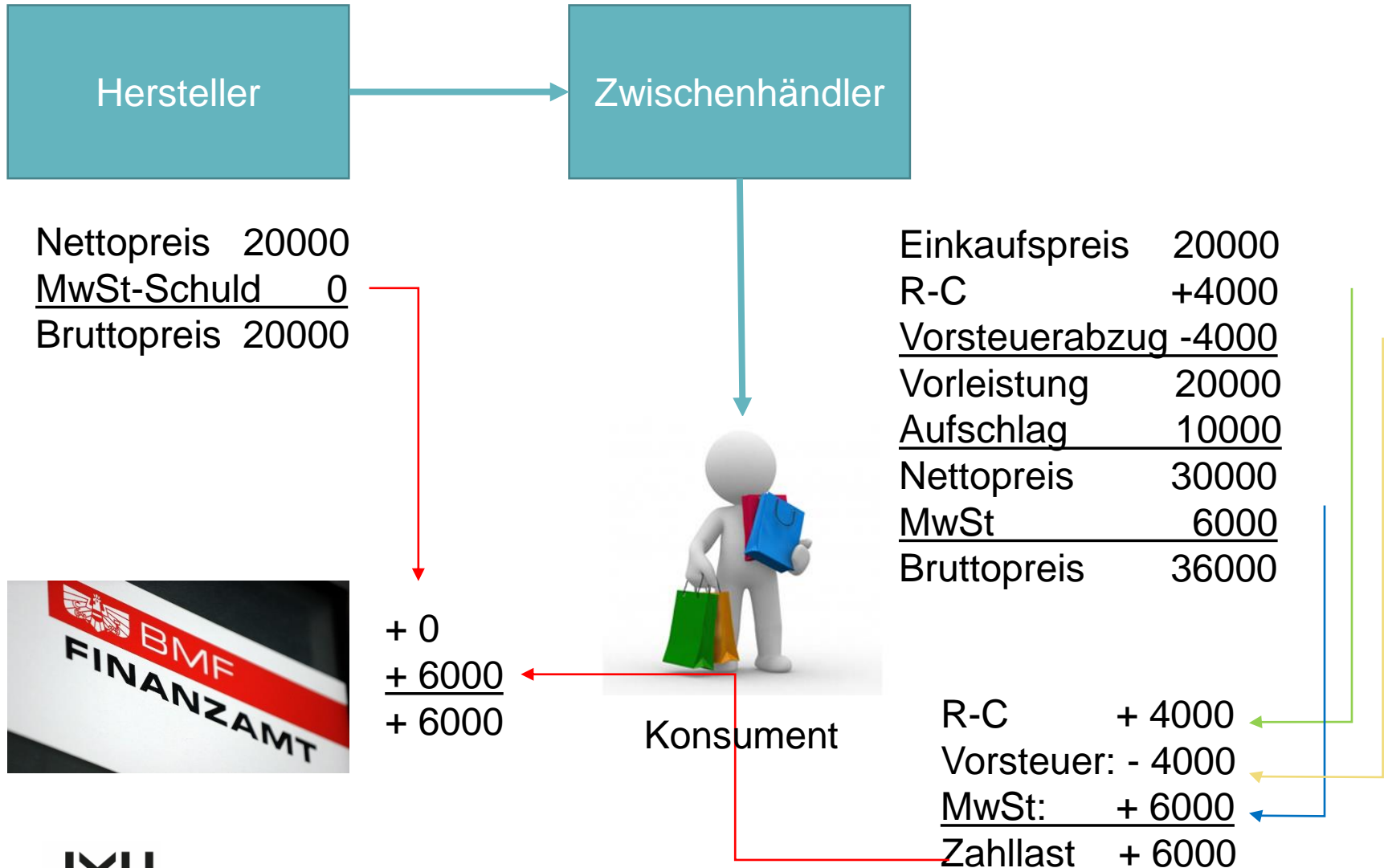
Ig. Erwerb+ 20  
 Vorsteuer: - 20  
MwSt: +30  
 Zahllast +30



# ***ALLGEMEINES REVERSE-CHARGE***

- Steuerbarkeit aller Lieferungen und Dienstleistungen durch Steuerpflichtige im Bestimmungsland
- Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn dieser als Steuerpflichtiger identifiziert wurde
- Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Informationsaustausch über die ausgetauschten Leistungen möglich

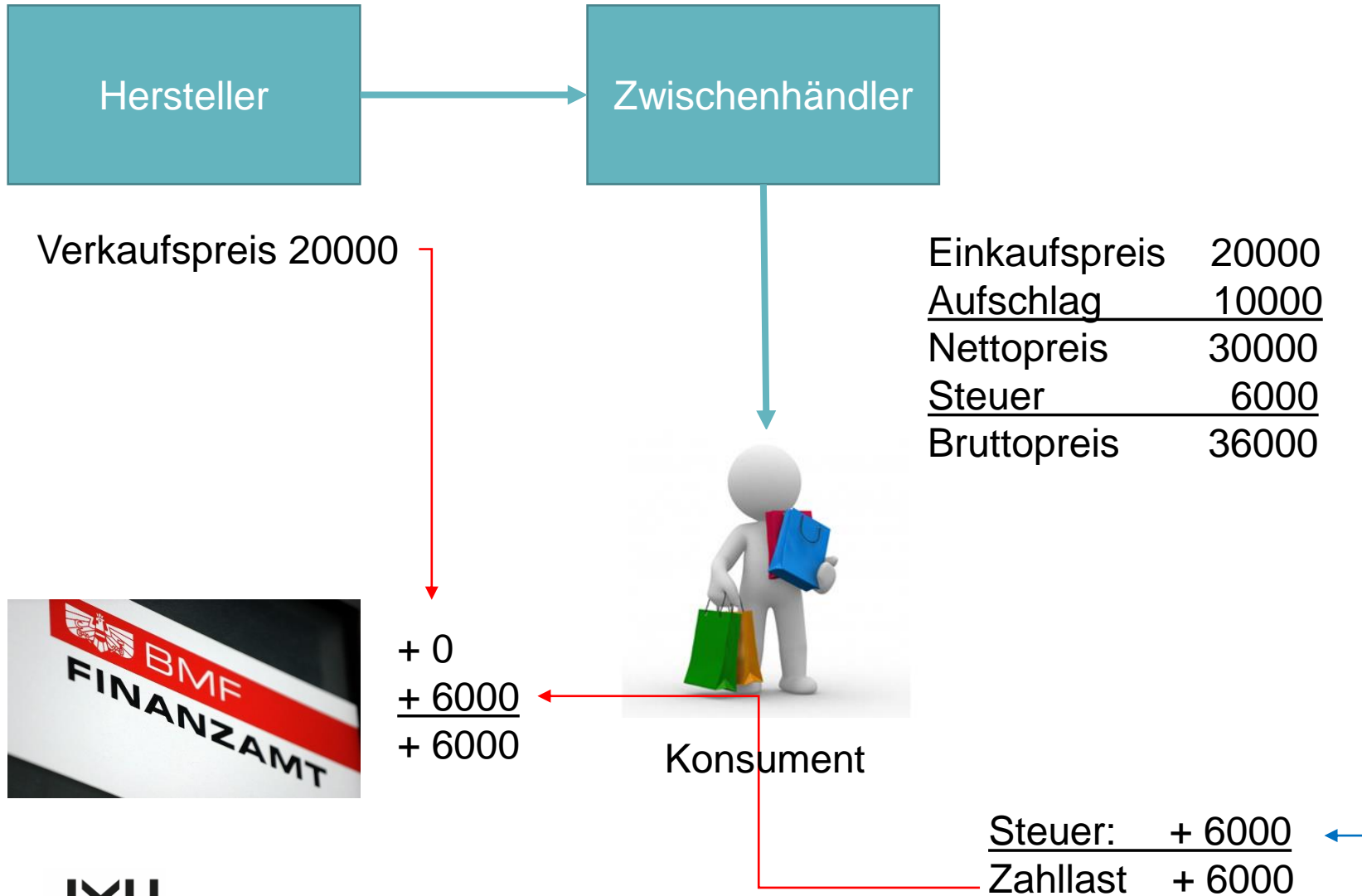
# ALLGEMEINES REVERSE-CHARGE



# ***UNTERSCHIEDE ZU EINER EINZELHANDELSSTEUER***

- Besteuerung nur auf der letzten Umsatzstufe
- Keine Erfassung von Zwischenunternehmern
- Keine Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten für Zwischenerwerber
- Kein (grenzüberschreitender) Informationsaustausch über Lieferungen und Dienstleistungen

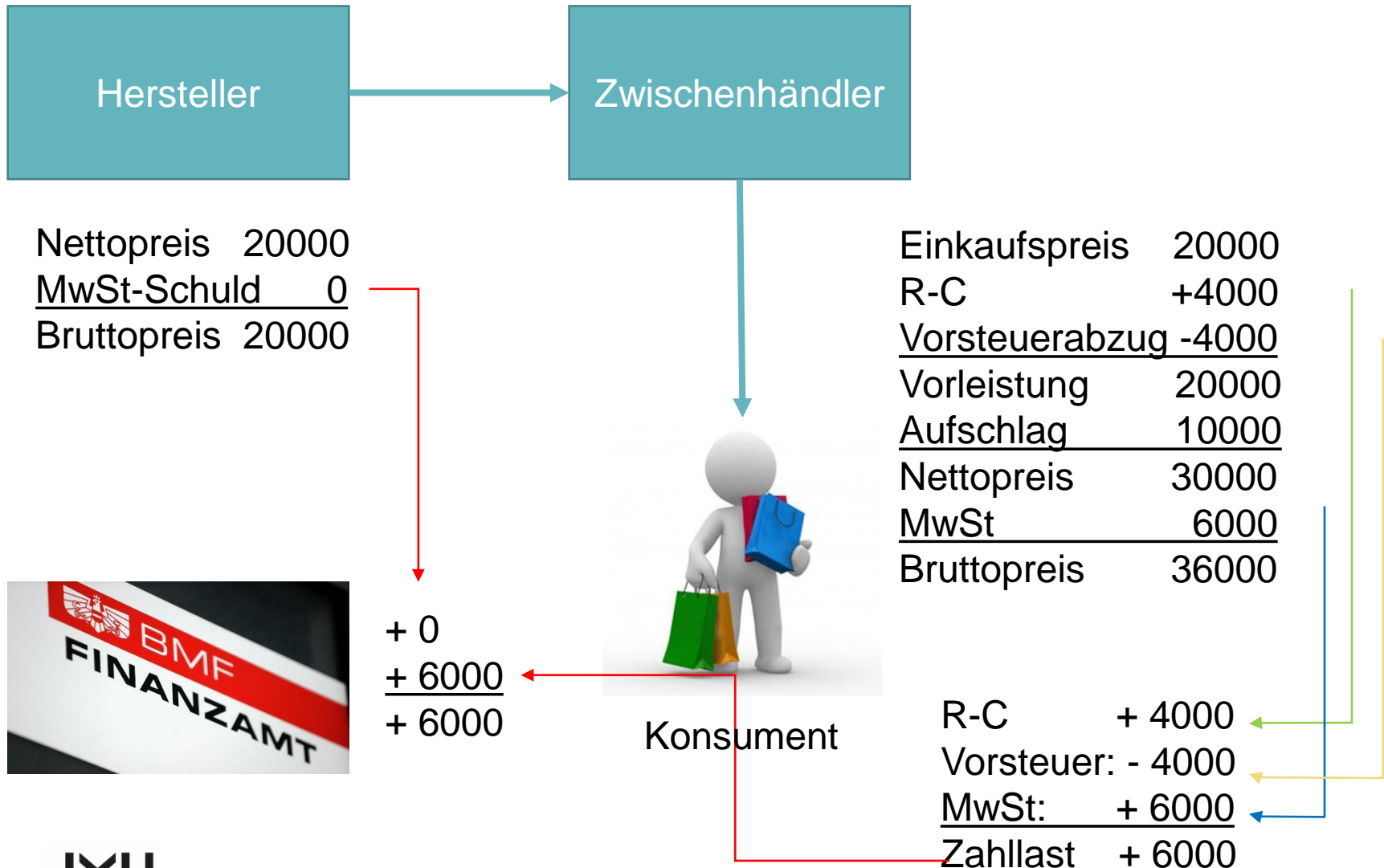
# EINZELHANDELSSTEUER



# ***HYBRIDES MEHRWERTSTEUERSYSTEM***

- Reverse-Charge-Mechanismus für alle innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen und inländische Leistungen, wenn
  - Schwellenwert des Rechnungsbetrages (10.000 Euro) überstiegen, und
  - Erwerber mit UID-Nr. auftritt,
  - ohne Recht auf Vorsteuerabzug außer bei Abfuhr der Mehrwertsteuer durch Empfänger beim Finanzamt im Zweifel
- Für alle anderen inländischen Leistungen werden wie bisher besteuert
  - mit dem Recht auf Vorsteuerabzug für Unternehmer, und
  - endgültige Belastung von Endverbrauchern

# HYBRIDES MEHRWERTSTEUERSYSTEM

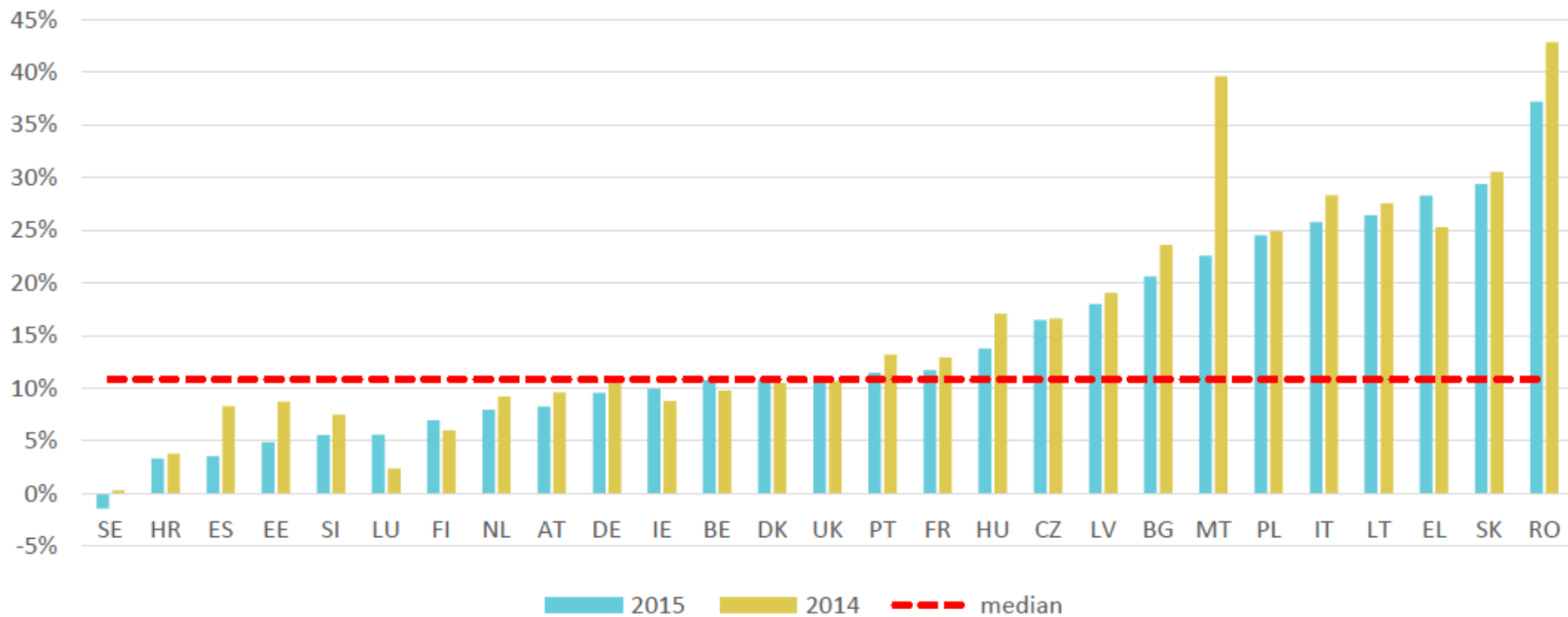


# **REALISIERUNGSSCHANCEN EINES HYBRIDEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS**

- Vorschlag für eine RL im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert (KOM 2016, 811 endg)
  - Bis zum 30. Juni 2022 kann ein Mitgliedstaat die **generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft** vorsehen, beim Übersteigen eines Schwellenwertes von 10.000 Euro, wenn
    - Mehrwertsteuerlücke > 5%
    - Anteil des Karusellbetrugs an Mehrwertsteuerlücke > 25%
    - Keine ausreichende andere Gegenmaßnahmen wirksam
  - Oder
    - **gemeinsame Grenze** mit einem Mitgliedstaat hat, der die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden darf

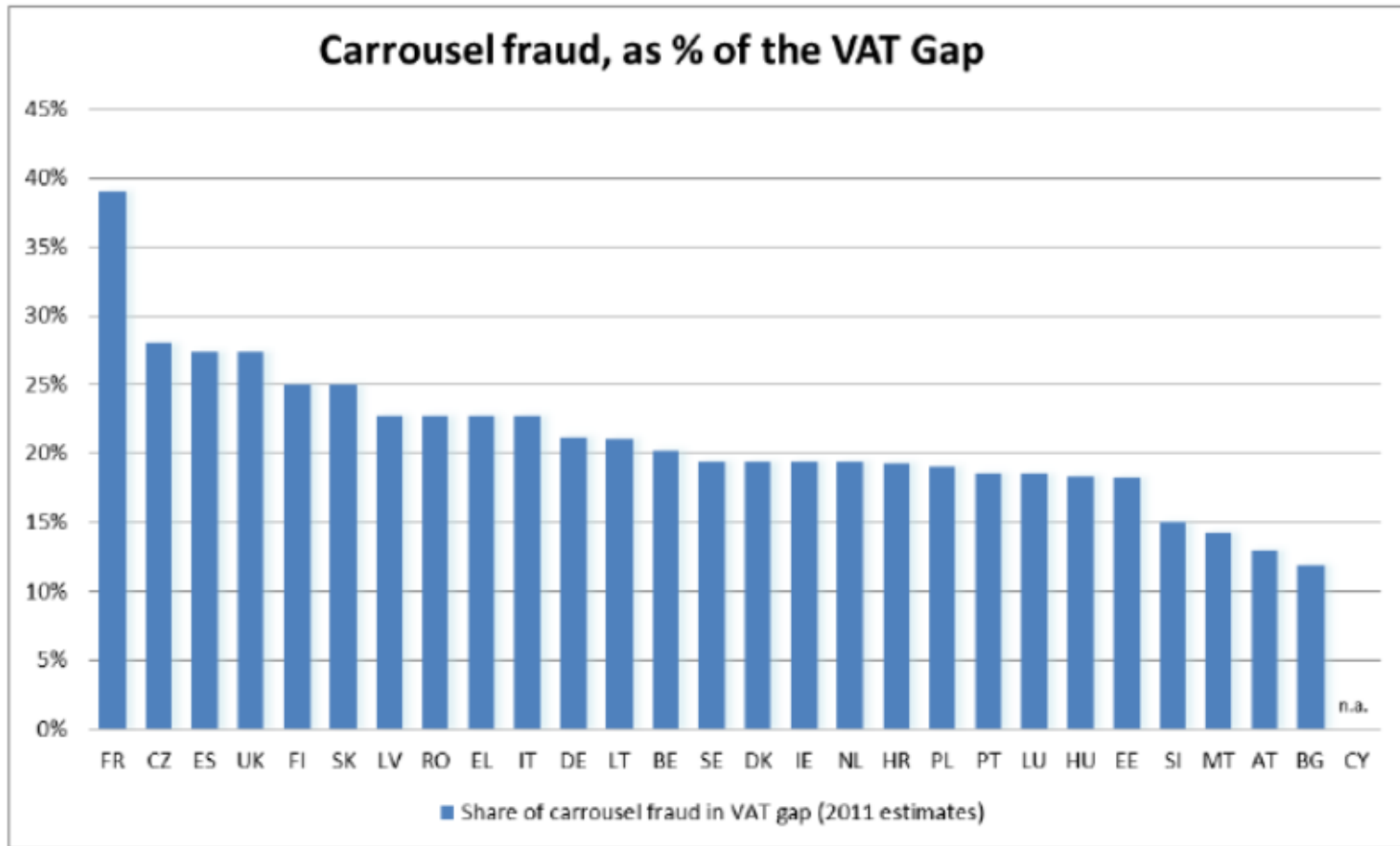


# MWST-LÜCKE



Study and Reports on the VAT Gap in the EU-28 Member States: 2017FinalReportTAXUD/2015/CC/131, 17

# ANTEIL VON KARUSELL-BETRUG



Podlipnik, Missing Trader Intra-Community and Carousel VAT Fraud, CYELP 2012, 457-472.

# **REALISIERUNGSSCHANCEN EINES HYBRIDEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS**

- Vorschlag für eine RL (II)
  - Jederzeitige Möglichkeit der Aufhebung der Ermächtigung zum allgemeinen Reverse-Charge bei beträchtlichen negativen Auswirkungen für andere Mitgliedstaaten
    - Information durch mehr als einen Mitgliedstaat über Zunahme des Mehrwertsteuerbetrugs in seinem Hoheitsgebiet aufgrund der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft
    - Kommission stellt fest, dass diese Zunahme direkt mit der Anwendung dieser Umkehrung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zusammenhängt

# **RESÜMEE**

- Grundsatz der fraktionierten Erhebung bietet keine Sicherheit zur Verhinderung von Missing-Trader-Betrug
- Grundsatz der fraktionierten Erhebung im realen Mehrwertsteuersystem mehrfach durchbrochen
- Reverse Charge verhindert Mehrwertsteuerbetrug auf einer Seite, erhöht die Möglichkeit zur Mehrwertsteuerbetrug auf anderer Seite
- Hybrides System wäre ein richtiger Schritt in Richtung Verhinderung von Mehrwertsteuerbetrug
- Richtlinien-Vorschlag für die Umkehrung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft nicht verwirklicht
- Richtlinien-Vorschlag für das endgültige System verhindert Mehrwertsteuerbetrug nicht und führt zur Verkomplizierung vor allem für KMU